Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

§. 23.

Das Reſultat dieſer Ausführung iſt:

1) der Oberrichter hat jeden an ihn zur Entſcheidung devolvirten ſpeciellen Punkt ſeinem ganzen Umfange nach, jedoch nur in den Gränzen dieſes Umfangs, zu würdigen und den Geſetzen gemäß ſo zu entſcheiden, wie der vorige Richter ihn hätte entſcheiden ſollen, es mag die Entſcheidung zum Vortheil oder zum Nachtheil des Appellanten ausfallen.
2) Innerhalb dieſer Gränzen iſt demnach eine reformatio in pejus ebenſo erlaubt, wie eine Ueberſchreitung der Appellationsbitte.
3) Die reformatio in pejus unterſcheidet ſich hinſichtlich des Gegenſtandes von der Adhäſion dadurch, daß letztere nicht wie erſtere auf den ſpeciellen Punkt beſchränkt iſt, welcher durch die Appellation an den Oberrichter devolvirt wurde, ſondern auf alle Punkte erſtreckt werden kann, welche aus dem ſtreitigen im devolvirten Urtheil der vorigen Inſtanz entſchiedenen Rechtsverhältniſſe herrühren.

V.

Ueber den neueſten Zuſtand der Leiſtungen in Bezug auf die Civilprozeßgeſetzgebung, die Gerichtsverfaſſung und die würdige Stellung des Advokatenſtandes.

Von

Mittermaier.

(Fortſetzung des Aufſatzes Nr. XI. im 2. Hefte des vorigen Bandes.)

Ehe wir die begonnene Darſtellung der in den neueſten Prozeßgeſetzbüchern und Entwürfen enthaltenen Fortſchritte der

bürgerlichen Prozeßgesetzgebung fortsetzen, müssen wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die neuesten literarischen oder gesetzgeberischen Leistungen in Bezug auf den genannten Rechtstheil lenken. Wir machen zuerst auf eine kleine beachtungswürdige Schrift eines Praktikers aufmerksam. [1]) Da in dem Vaterlande des Verf. jener Schrift, im Fürstenthum Lippe, seit 1815 die Ausschließung der Advokaten von den Aemtern die gesetzliche Regel ist, so verdient es Beachtung, welche Erfahrungen man in dem Lande über die Folgen der Maßregel machte. Der Verf. weist nach, daß ungeachtet der Maßregel doch die Zahl der Advokaten seit 1816 sich sehr vermehrte, daß dadurch die Stellung derselben, nach welcher, wie er sagt, ein Advokat leicht die wenigen Prozesse als ebensoviele Milchkühe betrachtet, die er so lange als möglich in seiner Benützung behalten muß, verschlechtert worden ist, daß aber auch die von dem Gesetzgeber beabsichtigte Verminderung der Prozesse nicht bewirkt wurde, da nach der Erfahrung die Bürger und Bauern doch gewohnt sind, vor dem Beginn eines Prozesses sich bei einem Advokaten oder bei dem Richter selbst Raths zu erholen. Da aber der bessere Richter, der seine Unpartheilichkeit und unabhängige Stellung wahren will, diese Rathsertheilung ablehnen wird, so ist dennoch in allen nicht ganz unbedeutenden Sachen der Advokat vorher thätig. Hierin aber liegt eben ein Nachtheil. Während der Advokat jetzt seine Ansicht auf den oft unverständlichen und einseitigen Vortrag seiner Parthei allein gründen muß, und die Parthei, wenn sie zu Gericht geht, dem von ihr nicht gehörig aufgefaßten und schlecht verstandenen Rathe des Advokaten folgend, häufig ihre Sachen unpassend vorträgt, würde mancher Prozeß im Keime erstickt oder gründlicher verhandelt werden, wenn der Advokat selbst

1) Ueber die Ausschließung der Advokaten von den Verhandlungen vor den Aemtern und über das untergerichtliche Verfahren im Fürstenthum Lippe, von B. Meyer, Stadtsyndikus in Horn. Detmold 1844.

der Verhandlung beim Gericht anwohnen und nachdem er die Erklärung des Gegners vernommen, ſeine Anſicht vortragen könnte. H. Meyer erklärt, daß nach ſeiner Erfahrung eine Menge von Sachen durch den klaren Vortrag einſichtsvoller Anwälte, die bereits inſtruirt in den Termin kommen, ſogar viel ſchleuniger zu Ende gefördert würden, als wenn der Richter ohne alle Vorbereitung erſt im Termine durch den unklaren, weitwendigen, durch Ineinanderreden öfters unterbrochenen Vortrag der Partheien zur klaren Einſicht des Sachverhältniſſes gelangen ſoll, und bei dieſem ermüdenden Geſchäfte durch den Eigenſinn und den lauten Zank der Partheien oft ſelbſt die gute Laune und Unpartheilichkeit verliert. Mit Recht bekämpft der Verf. auch das Vorurtheil, daß der unterliegenden Parthei der Rekurs an das Obergericht freiſtehe. Es iſt ungerecht, die Partheien zu unnützen Koſten zu nöthigen und ſie in eine ſchlimmere Lage zu verſetzen, da nach der Erfahrung die Beſtätigung eines Urtheils leichter erfolgt, als die Abänderung. Die Hauptſache iſt aber, daß durch die Art der Verhandlung, bei welcher der Einzelnrichter nur an die Vorträge der Partheien gebunden iſt, die Inſtruktion des Prozeſſes in erſter Inſtanz mangelhaft und daher eine ſchlechte Grundlage geliefert wird. Alle, welche in Spruchkollegien thätig ſind und aus verſchiedenen Ländern Deutſchlands, in welchen in erſter Inſtanz vor den Aemtern ohne Advokaten verhandelt werden muß, Akten zu beurtheilen haben, werden bezeugen, daß in zweiter Inſtanz häufig ein neuer Prozeß begründet wird, weil die des Rathes des Advokaten beraubte unverſtändige Parthei ſo ſchlecht und unvollſtändig ihre Sache vorgetragen hat, daß der Richter der erſten Inſtanz kein gutes Urtheil fällen konnte. Erſt in zweiten Inſtanz, wenn Advokaten die Sache vortragen, wird der richtige Geſichtspunkt hervorgehoben, neue Thatſachen und Beweiſe werden vorgebracht, und der Richter der zweiten Inſtanz entſcheidet über einen neuen Prozeß. Mit Recht zeigt der Verf., daß man die Grundzüge, von welchen das preußiſche Verfahren von 1833 ausgeht, anwenden ſollte,

und das untergerichtliche Verfahren, wenn man Advokaten zuläßt, wesentlich verbessern könnte.

Eine der bedeutendsten Arbeiten, welche in irgend einer Kammer in Bezug auf die Verbesserung der Gesetzgebung über den Civilprozeß vorgelegt wurden, ist der in der holsteinischen Ständeversammlung [2]) am 25. November erstattete Bericht. Er wurde durch die Proposition des Abgeordneten Claussen veranlaßt, der darauf antrug, daß im Herzogthum Holstein auch in der Unterinstanz die Justiz von der Administration getrennt, für die Rechtspflege Richterkollegien gebildet und eine Civilprozeßordnung vorgelegt werde, welcher ein theils schriftliches theils mündliches Verfahren zum Grunde liege. Der Ausschußbericht (erstattet von den allgemein wegen ihrer umfassenden Bildung und ihres edlen Eifers geachteten Abgeordneten Claussen, Prangen und Burchardi) liefert vorerst eine Uebersicht von der nach der französischen Gesetzgebung bestehenden Gerichts- und Prozeßeinrichtung und von der in einzelnen Staaten erfolgten Verbesserung der Gesetzgebung.

Es wird nachstehende Gerichtsverfassung in Civilsachen für Holstein vorgeschlagen. Die Friedensrichter sollten bis 100 Mark erkennen, und zwar so, daß bis 10 Thaler die Berufung untersagt wäre. Eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit der Friedensrichter hält der Ausschuß für nachtheilig. Gesinde- und Injuriensachen, Arrestanlegung u. A. sollten an die Friedensrichter gewiesen werden, nicht aber auch Besitzstreitigkeiten, weil, wie schon in Holland eingesehen wurde, diese oft mit schwierigen Rechtsfragen zusammenhängende Prozesse nicht an den Einzelnrichter gewiesen werden sollten, insbesondere wenn es auf den Besitz von Liegenschaften ankömmt. In Civilsachen, die nicht vor die Friedensgerichte gehörten, sollten die Bezirksgerichte die erste Instanz bilden, so daß gegen ihre Urtheile die Berufung an das Ober-

2) Abgedruckt im 1. Beilagenheft zur holsteinischen Ständezeitung 1844. S. 198 – 221.

gericht gehen ſollte. In Anſehung des Verfahrens ſchlägt der Ausſchuß vor, das Thatſächliche im Prozeß durch die Schrift befeſtigen zu laſſen, die Rechtsausführungen und Deduktionen müßten mündlich ſeyn. Eine Rechtskraft der Beweisinterlocute will der Ausſchuß nicht geſtatten, weil ſonſt zuviel Koſten und Verzögerungen des Verfahrens entſtehen. Das Zeugenverhör ſollte in Gegenwart der Partheien und ihrer Anwälte vor ſich gehen, den Partheien und Anwälten auch die Frageſtellung an die Zeugen unmittelbar oder durch den Richter erlaubt ſeyn. Die Beweisausführung müßte mündlich ſogleich nach dem ſummariſch zu protokollirenden Verhöre der Zeugen oder Sachverſtändigen vorgenommen und auf den Grund der mündlichen Verhandlungen das Urtheil gefällt werden. In der Berufungsinſtanz ſollte das Verfahren mündlich ſeyn. Das Contumacialverfahren ſollte ſtrenger als bisher werden, und zwar ſo, daß in dem erſten Verfahren die zweite Friſt peremptoriſch ſeyn und deren Ablauf für den Ungehorſamen neben dem Verluſte der Einreden eine fingirte bejahende Einlaſſung zur Folge haben ſoll. Bei den Friſtenbewilligungen müßte eine größere Strenge eintreten. Der Ausſchuß berechnet (mit Hinweiſung auf die Ergebniſſe der Civilſtatiſtik), daß durch die Einführung der vorgeſchlagenen Reformen das Verfahren weit ſchneller, weniger koſtſpielig und der Gerechtigkeit förderlicher wird. Sehr gut iſt insbeſondere nachgewieſen, wie die Gründlichkeit der Rechtspflege durch die Mündlichkeit befördert wird, weil Relationen nicht geeignet ſind, durch das vor die Seele des Hörers geſtellte magere Gerippe der in den Akten enthaltenen Gründe eine klare Darſtellung des Sachverhältniſſes gegeben, weil ſchon das Ableſen ſchriftlicher Relationen ermüdend und zerſtreuend auf den Geiſt der Zuhörer wirkt, während da, wo die Richter ſelbſt die mündlichen Vorträge der Anwälte hören, ihre Aufmerkſamkeit mehr geſchärft wird, ſie ſicherer das Sachverhältniß kennen lernen und leichter den Fall entſcheiden können, die Partheien aber mehr Bürgſchaften erhalten, daß die Richter den Fall und

alle Gründe der Partheien vollständig erfuhren und daher noch ein größeres Vertrauen zu dem Urtheile der Gerichte haben. Sehr gut wird entwickelt, wie die Oeffentlichkeit wohlthätig auf den Advokatenstand wirken wird. Die Collegialität hält der Ausschuß für unerläßlich, weil nur dadurch die Mängel des Einzelnwesens im Wissen, Wollen und Erkennen vortrefflich ergänzt werden. Die Trennung der Justiz von der Administration ist nach dem Vorschlage des Ausschusses nothwendig und die Administrativjustiz ist nicht empfehlungswürdig. Eine merkwürdige Aeußerung enthält der Schluß des Berichts in Bezug auf die (noch vielfach in Holstein vorkommenden) Volksgerichte; sie haben sich, wie der Ausschuß sagt, überlebt und ihre Aufhebung für Civilsachen ist ein Fortschritt. Bei der Berathung der Ständeversammlung über den Bericht [3]) erhoben sich einige Stimmen gegen die vorgeschlagene Trennung der Justiz von der Administration; insbesondere glaubten Manche, daß das Amt des Friedensrichters mit dem des Verwaltungsbeamten vereinigt werden könnte; es fehlte auch nicht an manchen Bemerkungen, daß der Ausschuß zuviel durch die Vorliebe für französische Einrichtungen sich habe leiten lassen; am lebhaftesten vertheidigte geistreich der Abgeordnete Loeck [4]) die Vorschläge des Ausschusses. Das Institut der Friedensrichter wurde gerühmt; für die Collegialgerichte in erster Instanz sprachen sich die meisten Stimmen aus; einzelne praktische Bemerkungen über Schwierigkeiten sind beachtungswürdig. Bei der Abstimmung wurde der Antrag wegen Trennung der Justiz von der Administration mit 23 gegen 13 Stimmen, der auf Einführung der Richtercollegien in erster Instanz mit 27 gegen 9 und der Antrag auf eine Civilprozeßordnung nach den Andeutungen des Ausschusses einstimmig, der Antrag auf Aufhebung der Administrativjustiz mit 21 ge-

3) Holsteinische Ständezeitung 1844 von S. 1066 an.

4) Sehr gut ist seine Erklärung (Ständezeitung S. 1238) gegen die Administrativjustiz.

gen 15 Stimmen angenommen. Auch in der Schleswig'ſchen Ständeverſammlung war der Antrag auf Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration und Reform der Gerichtsverfaſſung geſtellt, und am 6. Oct. 1844 wurde der Ausſchußbericht erſtattet; der als Schriftſteller rühmlich bekannte und als tüchtiger Praktiker hochgeachtete Etatsrath Esmarch hatte darin ſeine Anträge entwickelt, nach welchen er für die Trennung der Juſtiz und für Richtercollegien ſich ausſprach. Nach ihm ſollten Diſtriktsgerichte organiſirt werden (aus einem Präſidenten, einem Criminalinſtruktionsrichter und mehreren Aſſeſſoren). Jedem Aſſeſſor wäre eine gewiſſe Unterabtheilung des Diſtrikts anzuweiſen, in deren Mitte er wohnt und innerhalb welcher ihm die Erledigung geringfügiger Sachen, die gerichtliche Polizei, Regulirung der Concurſe, Vollſtreckung der von dem Pleno abgegebenen Erkenntniſſe u. a. obliegen ſollte. Das Plenum ſollte außer der Verhandlung und Entſcheidung der Criminalſachen auch die zum ordentlichen Verfahren gelangenden Civilrechtsſachen und über die Provocation in den an das Plenum gelangenden ſummariſchen Sachen entſcheiden und verhandeln.

Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienen bei den neuen Berathungen über die Umgeſtaltung der Gerichtsverfaſſung und des Civilprozeſſes die ſtatiſtiſchen Nachrichten über die Erfahrungen der Länder, in welchen neue Geſetzgebungen eingeführt wurden, die zur Nachahmung empfohlen werden. Insbeſondere ſind die Erfahrungen, welche im Königreiche Preußen über die Wirkungen des in dieſer Zeitſchrift ſchon oft von uns angeführten Geſetzes vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den ſummariſchen und den Bagatellprozeß bedeutend. In dieſem Geſetze war zuerſt den Grundſätzen des gemeinen Prozeſſes wieder mehr gehuldigt, es wurde ein Verfahren eingeführt, durch welches unmittelbar vor dem verſammelten Gerichte die Verhandlungen vorgehen ſollten, ſo daß auf den Grund derſelben die Richter das Urtheil zu fällen hätten. Zugleich war es auf den übereinſtimmenden Antrag der Partheien erlaubt, auch andere Sachen, die ei-

gentlich zum ordentlichen Prozesse gehörten, in den Formen des neuen Gesetzes von 1833 verhandeln zu lassen. Die wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes zeigten sich bald. Die Rechtsuchenden bewiesen ihr Vertrauen zu den neuen Prozeßformen, indem in jedem Jahre mehr von dem Rechte Gebrauch gemacht wurde, die zum ordentlichen Prozesse gehörigen Sachen in der summarischen Form verhandeln zu lassen; die Richter erkannten, daß in der mündlichen Form ein besseres Mittel als in der ordentlichen Prozeßform liege, sicherer und gründlicher zu entscheiden, und die Anwälte gewannen bald die neue Form lieb. Während im J. 1833 die Zahl der nach der Gerichtsordnung verhandelten Sachen in Preußen 558732 betrug, sank diese im J. 1834 auf 216148, 1835 auf 124313, 1837 auf 93855, 1838 auf 88565 herab. [5]) Nach dem Generalberichte des Justizministers [6]) waren 1839 ordentliche nach der Gerichtsordnung verhandelte Prozesse anhängig bei den Obergerichten 11534, bei den königlichen Untergerichten 60617 (darunter 24532 überjährige), bei den nichtköniglichen Untergerichten 12920. Summarische nach dem Gesetze von 1833 verhandelte waren anhängig 1839 bei den Obergerichten 5129, bei den königl. Untergerichten 32644 (darunter 8018 überjährige), bei den nichtköniglichen Untergerichten 6285. Während 1839 von den bei den königl. Untergerichten anhängigen ordentlichen Prozessen 23525 Sachen am Ende des Jahres unbeendigt waren, blieben von den summarisch verhandelten Sachen bei den königl. Untergerichten 8361 unbeendigt. Bagatellprozesse waren 1839 bei den Obergerichten 10053, bei den königl. Untergerichten 420127, bei den nichtköniglichen 492098 anhängig. Nach dem Berichte des Justizministers [7])

5) Diese Nachrichten sind aus dem trefflichen Werke von Starke, Justizverwaltungsstatistik des preuß. Staats. Berlin 1839. mit Tab. S. 5 – 8 genommen.

6) Generalbericht des Justizministers Mühler über die Justizverwaltung in sämmtlichen Provinzen der Monarchie für 1839 (in den Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung, Heft 114).

7) S. 372.

wird von den Präſidenten und den Obergerichten am allgemeinſten die Ausdehnung der durch das Geſetz von 1833 eingeführten abgekürzten Prozeßarten auf eine größere Anzahl von Sachen, und mehrſeitig ſelbſt die Subſtituirung des ſummariſchen Prozeſſes für den ordentlichen mit einigen Modifikationen bewünſcht. Ueber die Dauer der Prozeſſe in Preußen giebt der Bericht des Juſtizminiſters [8]) an, daß ein nach der Gerichtsordnung geführter Prozeß durchſchnittlich 1½ Jahr, ein ſummariſcher Prozeß etwas über 5, ein Bagatellprozeß etwas über 2 Monate ſchwebt. Beachtungswürdig iſt die Aeußerung des Miniſters über die Juſtizcommiſſarien [9]), denen der Miniſter ein gutes Zeugniß giebt. Nach ihm ſteigt ihre Gewandtheit im Plädiren durch die Formen des ſummariſchen Verfahrens. Die Partheien (ſagt der Miniſter) ſehen es für ein Bedürfniß an, ſich beſonders für dieſe Gattung des Verfahrens rechtsverſtändiger Vertreter zu bedienen.

Auf die nämliche Weiſe äußert ſich der Juſtizminiſter in dem Generalberichte von 1843 [10]) in Bezug auf das Geſetz von 1833, nnd bemerkt, daß fortdauernd die Präſidenten der Obergerichte die Wünſche ausſprechen, daß das Prinzip der Verordnung von 1833 auf den ordentlichen Prozeß erweitert werde. Ueber die Dauer der Prozeſſe giebt der Bericht [11]) die nämlichen Aufſchlüſſe wie der frühere; ein ordentlicher Prozeß dauerte 1½ Jahr, ein ſummariſcher Prozeß 1841 4½ Monat. Von den ordentlichen von 100 neu eingegangenen Prozeſſen wurden bei den Obergerichten 1840 31, 1841 33, bei den Untergerichten 1840 56, 1841 58; von den nach dem Geſetze von 1833 behandelten ſummariſchen Prozeſſen bei den Obergerichten 1840 58, 1841 68, bei den Untergerichten 1840 69, 1841 72 vollſtändig entſchieden. Von 100

8) S. 405.

9) Bericht S. 430.

10) Abgedruckt in den Jahrbüchern f. d. preuß. Geſetzgebung Heft 122.

11) S. 280.

Bagatellsachen wurden bei den Obergerichten 1840 78, 1841 89, bei den Untergerichten 1840 84, 1841 89 vollständig entschieden. Bei sämmtlichen Gerichten der Monarchie kamen 1840 ordentliche nach der Gerichtsordnung verhandelte Prozesse vor: bei den Obergerichten 11311, bei den königl. Untergerichten 58801, bei den nichtköniglichen 12397; unbeendigt blieben bei den königl. Untergerichten davon 23018 Prozesse. Nach dem Gesetze von 1833 wurden als summarische 1840 verhandelt bei den Obergerichten 5112, bei den königl. Untergerichten 33896, bei den nichtkönigl. 45078 Prozesse. Bagatellprozesse waren 1840 anhängig bei den Obergerichten 10780, bei den königl. Untergerichten 466532, bei den nichtköniglichen 64633. Im J. 1841 wurden nach der Gerichtsordnung verhandelt bei den Obergerichten 11167, bei den königl. Untergerichten 61782, bei den nichtkönigl. 12096; nach dem Gesetze von 1833 als summarische wurden verhandelt bei den Obergrrichten 6177, bei den königl. Untergerichten 40347, bei den nichtkönigl. 7055; als Bagatellsachen wurden bei den Obergerichten 1841 18227, bei den königl. Untergerichten 654823 und bei den nichtköniglichen 83970 entschieden.

Von dem Nutzen des im Gesetze von 1833 eingeführten Verfahrens liefert auch der Umstand einen Beweis, daß in dem 1842 vorgelegten revidirten Entwurfe der bürgerlichen Prozeßordnung füe die preußischen Staaten in §. 345—415 die Vorschriften des Gesetzes von 1833 im Wesentlichen wieder aufgenommen sind. Wichtig sind endlich noch die vielfachen Zeugnisse der Praktiker über die guten Wirkungen des Gesetzes von 1833. Ein tüchtiger Praktiker, Hr. Piners, der fast 5 Jahre Mitglied einer Deputation zweiter Instanz bei einem Obergerichte war, bezeugt [12]), daß selbst in den verwickeltsten Rechtsstreitigkeiten die Richter nie in der Lage wären, die Behandlung einer Sache im ordentlichen Prozesse zu wünschen,

12) In dem neuen Archiv für preuß Recht u. Verfahren von Ulrich, Sommer ꝛc. Arnsberg 1842. Bd. IX. S. 333.

und daß die Entſcheidungen in ſummariſchen Sachen bei den Rechtſuchenden den Urtheilen im ordentlichen Prozeſſe an Ver- Vertrauen nicht nachſtehen. Bei der in Soeſt am 4. October 1843 zur Feier der Erinnerung des zehnjährigen Beſtandes der Verordnung von 1833 gehaltenen Zuſammenkunft vieler achtungswürdigen Praktiker ſprachen ſich alle Stimmen günſtig für das Geſetz aus. [13]) Wie wenig dagegen der nach der Gerichtsordnung geführte Prozeß ſich des allgemeinen Vertrauens zu erfreuen hat, lehren die Aeußerungen der preußiſchen Praktiker [14]) und die Motive zum revidirten Entwurf der Prozeßordnung von 1843.

Um über den Werth des mündlichen Verfahrens in dem Verhältniſſe iu dem ſchriftlichen urtheilen zu können, ſollten diejenigen, welche mit den Arbeiten oder Vorſchlägen zur Geſetzgebung ſich beſchäftigen, mehr als es geſchieht, mit den durch die Statiſtik dargebotenen Erfahrungen der Rechtspflege in Frankreich, in Belgien und in den Rheinprovirzen ſich vertraut machen.

Während in den meiſten Gegenden Deutſchlands immer wehr über die große Zahl der Rückſtände geklagt wird, iſt in den Ländern, in welchen franzöſiſches Verfahren beſteht, die Zahl der Rückſtände klein und die Rechtſuchenden erlangen ſchnell ein Urtheil. Es iſt zwar richtig, daß in manchen Fällen die Sache, bis ſie an das Gericht gelangt, lange in den Händen der Avoués bleibt, und daß, wenn das Urtheil gefällt iſt, die Vollſtreckung nur langſam ſich bewegt und zu einem Ziele kömmt; allein die Hauptſache iſt die Erledigung bei Gericht; denn die Gründe, aus welchen das Vorverfahren zwiſchen Anwälten oft lange dauert, laſſen ſich leicht heben und das Vollſtreckungsverfahren verbeſſern. Nach den Tabel-

13) Neues Archiv für preuß. Recht ꝛc. Band IX. S. 345—407.

14) Z. B. von Preußens Rechtsverfaſſung und wie ſie zu reformiren ſeyn möchte. Erſte Fortſetzung von Koch. Breslau 1844, wo der Verf S. 142—59 ein ſehr erbauliches Beiſpiel einer preußiſchen Verhandlung ertheilt.

len der Justizverwaltung Frankreichs im J. 1842 [15]) hatten die Appellationshöfe über 17336 Sachen zu urtheilen; davon waren 6067 aus dem vorigen Jahre rückständig geblieben, 10834 kamen 1842 neue dazu, 11365 Sachen wurden 1842 entschieden, 5971 blieben rückständig. Von den abgeurtheilten Fällen waren 2819 erst 2 Monate und weniger, 1267 3 Monate bis 6 Monate, 13059 über 6 Monate, jedoch weniger als 1 Jahr, auf die Rolle gesetzt. Bei den Bezirksgerichten wurden 1842 114091 Sachen auf die Rolle gesetzt, 46996 Sachen waren noch von dem vorigen Jahre zu entscheiden, dazu kamen noch Sachen, die wieder aufgenommen wurden, so daß im Ganzen 167966 Sachen den 361 Bezirksgerichten zur Entscheidung vorlagen. Davon wurden 120838 (also 72 von 100) im J. 1842 entschieden, 61605 wurden definitiv erledigt. In erster Instanz hatten die Bezirksgerichte 49635 Urtheile gefällt; davon wurden 42010 vollstreckt, nur gegen 7625 wurde appellirt (also 15 Appellationen auf 100 Urtheile). In 1648 Fällen standen die Partheien von der Appellation ab, 4338 Urtheile wurden in zweiter Instanz bestätigt, 1980 abgeändert. Von den bei den Bezirksgerichten 1842 entschiedenen 120838 Prozessen waren 42597 seit 3 Monaten auf der Gerichtsrolle, 22668 mehr als 3 weniger als 6, 30069 mehr als 6 Monate. [16]) Vor die Friedensrichter gelangten

---

15) Compte general de l'administration de la justice civile en france 1842. Paris 1844.

16) Eine interessante Uebersicht über die Kapitel des Gesetzbuchs, welche die anhängigen Prozesse betreffen, liefern die französischen Tabellen. 3842 Fälle betrafen das Personenrecht (darunter 54 wegen Beseitigung von Heirathshindernissen, 981 wegen Ehetrennungen, 54 Nichtigkeitsklagen in Bezug auf die Ehe, 925 Gesuche um Festsetzung der Alimentation, 510 Interdiktionsklagen, 574 vormundschaftliche Rechnungsstellung. In 7298 Fällen kam es auf Entscheidung von Fragen an, die das dingliche Recht betreffen (4258 Eigenthumsklagen, 53 wegen Nießbrauchs, Wohnung, 2278 Servitutsklagen. 48173 betreffen Fragen aus dem Obligationenrecht oder Erbrecht (in 11685 Fällen kam es auf Erbfolgestreitigkeitenan).

1842 659937 (in 127678 Fällen erſchienen die Partheien freiwillig, in 532259 erfolgte auf Klage einer Parthei Vorladung. Vom J. 1841 waren noch 8602 Sachen anhängig. Entſchieden wurden 1842 von den Friedensrichtern 659421; nur 9118 wareu am Ende des Jahres noch nicht erledigt; in 276593 Fällen erfolgte Uebereinkunft der Partheien in der Sitzung. 699025 Fälle waren an die Friedensrichter als Vermittler gebracht, in 523136 erfolgte der Vergleich. Von den an die Friedensrichter gebrachten Streitfällen wurden 101987 durch Contumacialurtheile erledigt. In 18857 Fällen wurden Beſitzurtheile gefällt. 71771 Urtheile ergingen in Sachen, in welchen Appellation gegen friedensrichterliche Entſcheidung zuläſſig war. Appellation wurde ergriffen in 5788 Fällen; von dieſen Urtheilen wurden 2119 beſtätigt, 1321 abgeändert, in 821 Fällen blieb die Appellation ruhen. Rückſtändig blieben 1527.

Ueber den Gang der Civiljuſtiz in Belgien in den Jahren 1836 bis 1839 incl. geben die Tabellen [17]) nachſtehende Aufſchlüſſe. In jenem Zeitraume hatten die Friedensrichter über 10458 Sachen, welche vor die Bezirksgerichte gehörten, als Vermittler, und in 9507 Sachen, die zur Zuſtändigkeit der Friedensrichter gehörten, als Richter zu erkennen. Ueber das Ergebniß der Vermittelung geben die Tabellen ein günſtiges Zeugniß. Im J. 1836—37 wurden von 5201 Fällen 2528, 1837—38 von 5257 Fällen 2561 verglichen [18]). Von 9507 Streitſachen, in welchen die Friedensrichter zu entſcheiden hatten, waren 4377 ſolche, in denen Urtheile ergingen, gegen welche Appellation ergriffen werden konnte. Nur in 232 Fällen (alſo 5 von 100) bedienten ſich die Partheien des Rechts zu appelliren, in 116 Fällen wurden die Urtheile in zweiter Inſtanz abgeändert. Bei den Bezirksgerichten wurden

17) Compte de la justice civile en Belgique pendant les années 1836—1839. Bruxelles 1840.

18) Im J. 1832 wurden von 4585 Sachen 1628, 1833 von 2264 1642, 1834 von 4572 1769, 1835 von 5426 2420 verglichen.

1836—37 8146, 1837—38 8250 neue Sachen anhängig. [19]) Außerdem waren am Ende des J. 183$\frac{5}{6}$ 6294 Fälle rückständig. Von diesen 23602 Sachen wurden auf mündliche Verhandlungen 6321, auf den Grund des schriftlichen Verfahrens 149 definitiv entschieden [20]), in 4950 Fällen ergingen Contumazurtheile und 4752 wurden durch Vergleich oder durch Zurücknahme von der Rolle beendigt; 6850 waren am Ende des J. 1838 noch unbeendigt. Die Appellationshöfe hatten in den Jahren 1836—38 über 1486 noch rückständig gebliebene und 1758 neu hinzugekommene Sachen zu entscheiden. Die Appellationen gegen Urtheile der Bezirksgerichte kamen in einem sehr verschiedenen Verhältnisse vor; bei dem Appellhof von Brüssel rechnet man 1 Appellation auf 6 Urtheile, in Lüttich auf 9, in Gent auf 10 Urtheile. Bei manchen Bezirksgerichten kömmt 1 Appellation auf 3 Urtheile, bei andern (z. B. dem Bezirksgerichte von Arlon) 1 auf 25, bei andern (Tongres) 1 auf 19 Urtheile.

In Bezug auf den Vertrauen erweckenden Stand der Rechtspflege von Rheinbayern hebt ein guter Aufsatz des Generalprokurators v. Molitor in München [21]) mit Beziehung auf den Bericht des Generalprokurators in Zweibrücken über die Rechtspflege der Gerichte in der Pfalz 1844 die Vortheile der dortigen Justiz hervor. Bei dem Appellationsgerichte waren 1844 286 Prozesse anhängig, davon wurden 161 erledigt, 125 sind noch unerledigt. Bei den Bezirksgerichten waren 3075 Civil- und Handelssachen anhängig, wovon 2751 definitiv entschieden, nur 324 blieben rückständig. In keinem

19) In 312 Fällen wurden gegen Contumazialurtheile Opposition eingelegt.

20) Auffallend ist die geringe Zahl der Eide, welche als Entscheidungsmittel des Streits in Belgien vorkamen; 1837—38 wurden nur 116 Eide von einer Parthei der andern zugeschoben, nur 22 Notheide über die Hauptsache und 21 über Incidentfragen aufgelegt.

21) Abgedruckt in (Seuffert's) Blättern für Rechtsanwendung zunächst in Bayern 1845 Nr. 1 u. 2.

Prozeſſe fanden die Bezirksgerichte einen Grund, von der geſetzlich geſtatteten Befugniß Gebrauch zu machen, eine ſchriftliche Inſtruktion anzuordnen. Die Friedensgerichte haben 1844 13279 Urtheile erlaſſen, 1188 Prorogationsurtheile (was das Vertrauen des Volks zu den Friedensgerichten hegt). Von 2839 an das Vermittelungsamt gebrachten Sachen wurden 1216 durch Vergleich beendigt. Ein Friedensrichter hatte 89 von 100 Prozeſſen durch Vergleich erledigt. Da in der Pfalz noch die Competenz der Friedensrichter wie nach dem franzöſiſchen Coder beſteht (alſo der Friedensrichter bis 100 Francs mit Berufung an das Bezirksgericht und bis 50 ohne Appellation zu entſcheiden hat), ſo iſt es intereſſant, den erfahrnen Generalprokurator Molitor zu hören [22]), der (wohl mit Zuſtimmung der Erfahrungen anderer Länder) keinen Grund findet, daß man dieſe Competenz erweitern ſollte, da man ſonſt leicht der Rechtsſicherheit zu nahe treten kann. Höchſtens ſollte ſoweit eine Ausdehnung eintreten, als die zunehmende Verminderung des Geldwerths es nöthig macht.

In Rheinpreußen kamen bei dem Appellationshofe zu Köln 1838 1319 Streitſachen vor (davon waren 320 überjährige); davon wurden 1065 entſchieden und zwar auf mündliches Verfahren (ein ſchriftliches trat 1838 gar nicht ein), 688 beſtätigend, 377 abändernd; 660 Urtheile waren contradictoriſch definitive. 1839 wurden 1237 Fälle an das Appellationsgericht gebracht (davon waren 254 überjährige). In 2 Fällen wurde ſchriftliches Verfahren angeordnet. Beſtätigende Urtheile ergingen 705 und abändernde 268; unbeendigt blieben 264. Im J. 1840 wurden in 1345 Sachen (wovon 264 überjährige) 493 beſtätigende, 233 abändernde Urtheile gefällt; unbeendigt blieben 407. Im J. 1841 ſchwebten bei dem Appellationshofe 1440 Sachen (407 überjährige); unbeendigt blieben 480; beſtätigende Urtheile ergingen 511, abändernde 218. Schriftliches Verfahren wurde in 5 Fällen

22) Blätter für Rechtsanwendung S. 24.

erkannt. Bei den Landgerichten Rheinpreußens (gleichstehend den französischen Bezirksgerichten) schwebten 1838 in erster Instanz 7746 (davon 366 überjährige). In zweiter Instanz schwebten 1088 (60 überjährige); davon wurden 8338 abgemacht und 496 blieben unerledigt. Urtheile der zweiten Instanz waren 515 bestätigende und 351 abändernde. Im J. 1839 schwebten bei den Landgerichten 7903 Sachen in erster Instanz (409 überjährige), beendigt wurden 8595, unbeendigt blieben 419. In zweiter Instanz schwebten 1111 (davon 87 überjährige); bestätigende Urtheile ergingen 576, abändernde 408. Im J. 1840 schwebten bei diesen Gerichten 9658 (352 überjährige), beendigt wurden davon 9205, 453 blieben unerledigt. In zweiter Instanz schwebten 1308 (davon 67 überjährige), abgemacht wurden 1226. Bestätigende Urtheile ergingen 563, abändernde 389. Im J. 1841 schwebten in erster Instanz 9623 (453 überjährige), abgemacht wurden 9254, 369 blieben unbeendigt. In zweiter Instanz schwebten 1237 (82 überjährige), 1060 wurden erledigt durch 546 bestätigende und 356 abändernde Irtheile.

In Bezug auf die Thätigkeit der Friedensgerichte in Rheinpreußen lehren die Tabellen, daß 1837 vor die Vergleichskammer 2845 Prozesse angebracht und davon 949 verglichen wurden, im J. 1839 wurden von 2927 949 verglichen, 1840 von 3240 angebrachten Sachen 975 verglichen, 1841 von 3098 992. Civilprozesse, die vor die Friedensgerichte gehörten, wurden 1838 vor ihnen angebracht 96189 neue, 848 schwebten von dem vorigen Jahre, beendigt wurden 96168 (nur 869 unbeendigt). Durch Vergleich oder Entsagung wurden von den angebrachten Sachen 19081 erledigt. Im J. 1839 schwebten bei den Friedensgerichten Civilprozesse 94868 (darunter 869 überjährige), beendigt wurden 93899 [23]). 1840 schwebten 96548 (überjährige darunter 969), beendigt

23) Auffallend ist die große Zahl der Contumacialurtheile: 1839 27223, 1839 27083, 4840 27844, 1841 33457.

davon 95581. 1841 waren anhängig 104896 (967 überjährige), beendigt wurden davon 103911.

Es iſt erfreulich zu hören, daß der Juſtizminiſter in ſeinem Generalberichte der Thätigkeit der rheiniſchen Richter das günſtigſte Zeugniß giebt. Wir bitten unſere Leſer, mit den von uns angegebenen Reſultaten der nach dem mündlichen Verfahren verhandelten Sachen in Bezug auf die Schnelligkeit und die geringe Zahl der Rückſtände, die am Ende eines Jahres bei den Gerichtshöfen ſchwebten, mit den Tabellen der Länder zu vergleichen, in welchen das ſchriftliche Verfahren beſteht. Wir bitten aber auch zu bemerken, daß in jenen Ländern eine weit kleinere Zahl von Appellationen gegen Urtheile vorkömmt, als in deutſchen Ländern, und daß die Zahl der in oberer Inſtanz beſtätigenden Urtheile größer iſt als die der abgeänderten. Es ſind dies Erſcheinungen, welche das Vertrauen der Rechtſuchenden zu den von ihren Gerichten gefällten Urtheilen zu beweiſen geeignet ſind. Eine ſehr beachtungswürdige Erklärung enthält der Generalbericht des k. preuß. Juſtizminiſters über die Verwaltung von 1839 [24]), wenn er ausſpricht: „An den vortheilhaftern Ergebniſſen der Rechtsverwaltung in den Rheinprovinzen, namentlich von den Civilproceduren, hat der Advokatenſtand nach dem ihm angewieſenen Wirkungskreiſe einen ganz beſondern Antheil.“ Ausdrücklich bemerkt der Miniſter, daß ſowohl der Präſident als der Generalprokurator insbeſondere den bei den Appellationsgerichten angeſtellten Advokaten ein ſehr rühmliches Zeugniß geben.

Sollte man nicht berechtigt ſeyn, auf die Vortheile eines Verfahrens, unter deſſen Herrſchaft die angeführten Erſcheinungen vorkommen, Schlüſſe abzuleiten, welche den Wünſchen der Verbreitung der mündlichen Verhandlung auch in andern Ländern günſtig ſind?

---

24) Bericht S. 432.

Wir haben oben unsere Leser auf die neuesten Gesetzbücher und Entwürfe, welche in Bezug auf den Civilprozeß bekannt wurden, aufmerksam gemacht. Das neueste eben erschienene Civilprozeßgesetzbuch ist das für den Canton Wallis in der Schweiz [25]). Das Gesetzbuch (aus 689 §§. bestehend) beruht auf der Gerichtsverfassung, nach welcher in jeder Gemeinde ein Friedensrichter ist, der ohne Appellation über alle Mobiliarklagen bis 20 Franken, und mit Appellation über alle solche Klagen bis zum Betrag von 100 Franken, sowie über gewisse im Art. 10 bezeichnete Sachen entscheidet. In jedem Distrikt besteht ein Bezirksgericht, an welches alle Sachen gelangen, für welche nicht das Friedensgericht zuständig ist. Das Appellationsgericht urtheilt in zweiter Instanz über alle Sachen, die mehr als 150 Franken betragen. Jede Parthei kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ihren Prozeß führen (Art. 64). Der Prozeß beginnt mit einer schriftlichen Vorladung, die von dem Friedensrichter (in Sachen, die vor das Bezirksgericht gehören, von dem Präsidenten desselben) unterzeichnet seyn muß. Der Klagegrund und das Gesuch muß darin angegeben werden. In allen Sachen (mit wenigen Ausnahmen Art. 107) muß zuerst von dem Friedensrichter die Vermittlung versucht werden. In der Sitzung des Gerichts trägt der Kläger seinen Anspruch vor und stellt die seiner in der Vorladung angegebenen Klage entsprechenden Conclusionen. Der Beklagte kann gewisse Präliminareinwendungen vorbringen; will er das Gericht als unzuständig erklären, oder den Richter rekusiren, oder die Einwendung der nothwendigen Theilung der Sache vorschützen, so muß er dieß 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich thun und dem Kläger eröffnen lassen. Ueber diese Einreden wird zuerst verhandelt. Erst darnach gibt der Beklagte seine Einlassung auf den Streit an; er muß speziell sich auf alle Punkte

25) Code de procedure civ. du Canton de Valais. Paris, 1844.

der Klage einlaſſen (Art. 130) und alle ſeine Einreden auf einmal vortragen. Wer eine von ſeinem Gegner vorgetragene Thatſache, nachdem er beſtimmt aufgefordert wurde, ſich darüber zu erklären, nicht in Abrede ſtellt, wird als zugeſtehend angeſehen (Art. 132). Das Gericht kann beſtimmte Erklärungen über eine Thatſache fordern (Art, 133). Replik und Duplik werden in der Verhandlung vorgebracht. In ſchwierigen Sachen kann das Gericht ſchriftliche Verhandlung geſtatten (Art. 149). In dieſem Falle werden auf mündliche Verhandlung die Präliminareinwendungen vorgebracht und entſchieden. Zwanzig Tage darauf muß der Beklagte ſeine Antwort mit den Beweisſtücken, deren er ſich bedienen will, bei Gericht niederlegen. Zwanzig Tage von der Mittheilung der Antwort an muß der Kläger ſeine Rechte ebenſo niederlegen, und 20 Tage darauf der Beklagte ſeine Duplik. Ein Contumacialurtheil kann verlangt werden, wenn der Gegner nicht erſcheint, oder vor dem Ende der Sitzung ohne Erlaubniß des Gerichts ſich entfernt, oder nicht dem Geſetze gemäß verfährt. Bei dem erſten Ungehorſam muß der Ungehorſame dem Gegner die Koſten erſtatten und binnen 15 Tagen in der Sache verfahren; wenn Jemand zweimal ungehorſam iſt, ſo kann der Andere auf Contumacialurtheil antragen; das Gericht prüft dann die vorgetragenen Thatſachen und die Rechtsgründe ebenſo, als wenn dieß nach geſchloſſenen Verhandlungen geſchehen müßte, und entſcheidet den Concluſionen gemäß, wenn ſie gegründet ſind (Art. 167). Gegen gewiſſe Perſonen (Art. 166) wirkt das Contumacialurtheil nicht. Wer beweiſen will, muß die Thatſachen, die er zu beweiſen ſucht, dem Gerichte anzeigen, und nachſuchen, zum Beweiſe gelaſſen zu werden; allein das Gericht kann auch von Amtswegen Beweiſe über relevante Thatſachen anordnen. Ausführliche Vorſchriften enthält das Geſetzbuch über die Beweiſe (Art. 182—124)[26], insbeſondere auch über die Beweiskraft der

---

26) Manche Vorſchriften ſind eigenthümlich, z. B. Art. 184, daß das

Bücher der Gewerbsleute [27]), über Zeugenbeweis (die Zeugen werden in der Sitzung selbst von dem Gerichte vernommen); wenn die Aussage des Zeugen dunkel oder unvollständig ist, oder das Protokoll nicht gut den Sinn der Aussage aufgefaßt hat, so kann auf Antrag einer Parthei oder von Amtswegen das Gericht eine Gegenstellung und wiederholte Vernehmung der Zeugen anordnen (Art. 254). Der Eid ist vielfach beschränkt, z. B. der Erfüllungseid ist nicht zulässig bei Mobilienklagen über 100 Franken, ausgenommen wenn die Parthei sich in der Unmöglichkeit befand, Beweis der Urkunden sich zu verschaffen. Die Fälle der Ausnahme sind angegeben in Art. 305. Das im französischen Prozesse vorkommende Mittel des interrogatoire [sur faits et articles ist auch in dem Walliser Gesetzbuche (Art. 309) zugelassen. —

Noch verdienen einige Prozeßgesetze die zur Verbesserung des gemeinen deutschen, insbesondere sächsischen schriftlichen Prozesses in einzelnen deutschen Ländern erlassen wurden, die Aufmerksamkeit derjenigen, welche Interesse an den Fortschritten der Prozeßgesetzgebung nehmen. Die Masse von Streitfragen, die in der Praxis vorkommen, die durch einen zu milden Gerichtsgebrauch bei dem Mangel einer energischen Gesetzgebung eingeschlichenen Mißbräuche und gestatteten Mittel den Prozeß in die Länge zu ziehen, fordern, daß, wenn nicht der Gesetzgeber sich entschließen will, kräftig einzugreifen und auf neue Grundlagen das Verfahren zu bauen, wenigstens diese verzö-

---

außergerichtliche Geständniß vollen Beweis macht, wenn es in Gegenwart der Gegenparthei abgelegt ist, wenn der Gestehende den Grund der eingestandenen Thatsache angibt, wenn es wiederholt abgelegt wurde. Ein Erfüllungseid zur Bestärkung des außergerichtlichen Geständnisses ist nicht zulässig.

27) Nach Art. 194 ist bei den verschiedenen Gewerben eine Summe angegeben, bis zu welcher ihr Buch über Lieferungen Beweismacht hat, z. B. bei den Handwerkern überhaupt bis 25 Franken, bei den Gastwirthen bis 40, bei den Bäckern bis 50, jedoch ist die Beweiskraft an 5 Bedingungen gebunden.

gerlichen Mittel abgeſchafft und die Streitfragen abgeſchnitten werden. In dieſer Beziehung ſind neuerlich mehrere bedeutende Prozeßgeſetze im Herzogthume Sachſen-Meiningen erlaſſen. Die mit der Vorlage der darauf bezüglichen Geſetzesentwürfe vorgelegten Motive verdienen vorzüglich die Aufmerkſamkeit auch der ausländiſchen Juriſten, da darin überall der bisherige Gerichtsgebrauch, die aus der Erfahrung und der Wiſſenſchaft geſchöpften Gründe für die vorgeſchlagene Beſtimmung gut angegeben ſind, und der Bearbeiter derſelben beweist, daß er mit der Wiſſenſchaft tüchtig vertraut iſt [28]). Schon 1841 erging ein beachtungswürdiges Geſetz (vom 16. Juli) über die Verſäumniſſe und Reſtitutionen im bürgerlichen Prozeſſe. Es beſteht aus ſechs und ſiebenzig Paragraphen. Man findet darin die bekanntlich zahlreichen Streitfragen des deutſchen Prozeſſes abgeſchnitten. Wir wollen einige der wichtigſten Beſtimmungen hervorheben. — Nach §. 2 tritt die Verſäumniß von peremtoriſchen richterlichen Friſten erſt mit dem Augenblicke der begründeter Weiſe angebrachten Ungehorſamsbeſchuldigung in Wirkſamkeit; bis dahin und nicht weiter darf ſowohl die verſäumte Handlung ſelbſt als ein ſonſt zuläſſiges Friſterſtreckungsgeſuch nachgeholt werden. Bei verſäumten Tagfahrten iſt dagegen ein nachträgliches Erſcheinen nach abgelaufener Terminszeit, ſoferne nicht die Einwilligung des Gegners hinzukömmt, wirkungslos, ſelbſt wenn es noch vor angebrachter Ungehorſamsbeſchuldigung geſchähe. Die letztere muß jedoch, wo ſie überhaupt nöthig iſt, mit Ausnahme der Liquidationstermine im Concurs ſtets noch an demſelben Tage, an welchem der Termin ſtand, angebracht werden, widrigenfalls die Tagfahrt für circumducirt gilt. Nach §. 5 können die Nachtheile einer Verſäumniß, ſobald alle geſetzlichen Vorausſetzun-

28) Dem Vernehmen nach iſt Herr Dr. Brandis, der Verfaſſer mehrerer ſehr guter prozeſſualiſcher Aufſätze, jetzt Mitglied des Miniſteriums, der Hauptbearbeiter dieſer Geſetze.

gen des Ungehorsams vorhanden sind, und eine Nachholung ausgeschlossen ist, im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigt werden. Nach §. 6 gilt jedes nachträgliche Vorbringen solcher Thatsachen, Vertheidigungs- und Beweismittel, welche ihrem Zwecke und der Lage des Prozesses gemäß in einem früheren Zeitpunkte hätten vorgebracht und benützt werden müssen, in diesem Prozesse für versäumt und ausgeschlossen. Die Zulassung eines solchen neuen Vorbringens geschieht daher nur vermittelst der Wiedereinsetzung. Nach Art. 8 ist es nur im Wege der Wiedereinsetzung gestattet, 1) ein gerichtliches Geständniß, d. h. das, welches im laufenden Prozeß selbst von einer dispositionsfähigen Parthei oder ihrem legitimirten Stellvertreter abgelegt worden ist, zu widerrufen, ohne daß der innerhalb 3 Tagen geschehene Widerruf einen besondern Vorzug genießt; 2) einen abgeleisteten Eid durch den Beweis des Gegentheils, oder selbst des Meineides zu widerlegen; 3) ein auf ein falsches Zeugniß oder falsche Urkunden gebautes Erkenntniß, gegen welches ordentliche Rechtsmittel ausgeschlossen sind, anzufechten. Ausführlich bestimmen die §§. 11—22 die Beschaffenheit der Restitutionsgründe. In Bezug auf die Wiedereinsetzung wegen Verschuldens des Anwalts bestimmt §. 20, daß wenn eine Parthei bei Verhandlung eines Rechtsstreits einen Rechtsnachtheil erlitten hat, welcher ohne irgend ein eigenes Verschulden derselben lediglich ihrem öffentlichen Rechtsanwalt zur Last fällt (das Gesetz zählt nun die verschiedenen möglichen Fälle der Versäumniß auf), der Parthei das Recht der Wiedereinsetzung zustehe, ohne daß es der vorherigen Ausklagung bedürfte. Die bekanntlich schwierige Unterscheidung der prozessualischen Wiedereinsetzung von der Wiedereinsetzung als Rechtsmittel gegen das Urtheil ist umständlich festgestellt. Wenn bereits ein Definitiverkenntniß vorliegt, entscheidet der §. 26 in der Art, daß, wenn eine Parthei nicht gegen eine gänzliche Versäumniß von Terminen und Fristen, gegen nachtheilige, zur Strafe Ungehorsams eingetretene Fiktionen, gegen fehlerhafte positive Handlungen ihres

Vertreters reſtituirt ſeyn will, ſondern nur noch mit einzelnen vorher nicht benützten Vertheidigungs- oder Beweismitteln (wohin noch die §. 29. 31. 32. bezeichneten Fälle zu rechnen ſind) zugelaſſen werden will, es ſey auf den Grund neuer Entdeckung oder auf einen andern Reſtitutionsgrund, dies nur durch ein Rechtsmittel der Wied.reinſetzung gegen Enderkenntniſſe geſchehen kann. Nach §. 29 kann gegen ein gerichtliches Geſtändniß auf den Grund eines eigenen Irrthums einer Parthei nur dann Wiedereinſetzung erlangt werden, wenn nicht nur das Gegentheil des Zugeſtandenen, ſondern auch ein entſchuldbarer Irrthum bewieſen wird. Wenn die Ablegung des Geſtändniſſes auf einer Pflichtwidrigkeit oder einem Verſehen des Anwalts, Vormunds oder Vertreters der Parthei beruht, ſo braucht das Gegentheil des Zugeſtandenen nicht bewieſen zu werden. Nach §. 31 ſoll gegen einen abgeleiſteten zu- oder zurückgeſchobenen Eid dem Gegner nur dann Reſtitution ertheilt werden, wenn er durch neue, nach der Eidesleiſtung entdeckte Urkunden, Zeugen oder andere Beweismittel darthun kann, daß der Eid wiſſentlich falſch geſchworen iſt. Bei den vom Richter aufgelegten Eiden, ſowie bei dem Diffeſſionseide genügt es ſchon, wenn nur das Gegentheil von dem Inhalt des Eides aus den neu entdeckten Beweismitteln hervorgeht. Wenn vor Ableiſtung des Eides ein Reſtitutionsgeſuch gegen die denſelben veranlaſſende Handlung begründet war, ſo kann daſſelbe nach wirklich abgelegtem Eide nur noch unter der Vorausſetzung geltend gemacht werden, daß die Parthei außer Stand geweſen war, vorher davon Gebrauch zu machen und den Eid abzuwenden, und das Gegentheil der beſchworenen Thatſache ebenfalls vollſtändig ohne einen Ergänzungseid nachgewieſen wird. Nach §. 34 iſt die Reſtitutionsfriſt 90 Tage (ausführlichere Beſtimmungen über die Berechnung der Friſt in §. 35 und 38). In 10 Jahren verjährt nach §. 38 jedes Reſtitutionsgeſuch. Mit großer Klarheit iſt das Verfahren bei Reſtitutionen in §. 40 bis 65 geordnet.

Noch tiefer eingreifend ist das Meiningische Gesetz vom 27. Juli 1844 zur Beseitigung mehrerer Mängel und Streitfragen im bürgerlichen Prozesse. Die Hauptbestimmungen desselben sind 1) die Aufhebung der Verpflichtung des Klägers, Caution wegen der Wiederklage zu stellen (§. 1) [29]). 2) Zur Caution wegen der Kosten sollen Inländer nicht mehr angehalten werden. Ausländer, d. h. solche, deren Wohnort sich nicht im Herzogthum befindet, sind auf Verlangen des Beklagten schuldig, sie zu leisten (ihr Betrag wird auf 20 bis 100 Gulden bestimmt, wenn die Sache nicht zu den minderwichtigen gehört) §. 2—4. Rechtsmittel gegen Erkenntnisse über den Cautionspunkt werden (mit Recht) nach §. 6 nicht mehr zugelassen. 3) Ueber die Folgen verspäteter oder sonst fehlerhafter Insinuationen von Ladungen schneiden die §. 7. 9. die bisherigen Streitigkeiten ab. 4) Als prozeßfördernde Einreden sollen von den peremtorischen nur mehr zugelassen werden die, a) daß die Sache, wegen welcher Klage erhoben wird, durch Eid oder rechtskräftiges Erkenntniß entschieden, oder b) daß sie verglichen, oder c) daß sie verjährt sey [30]), und zwar wenn diese Einreden durch sofortige urkundliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Der Einwand, daß dem Kläger den Rechten nach keine Klage zustehe, wird nicht mehr als prozeßhindernd angesehen (§. 10). Nach §. 11 müssen solche Einreden sofort bei Abhaltung des Einlassungs-

29) Mit Recht erklären die Motive, daß diese Kautionsforderung, die regelmäßig in Prozessen vorgeschützt wird, nur ein häufiges Mittel ist, wodurch der Beklagte Verzögerung beabsichtigt, und daß doch dies Mittel selten einen wahren Nutzen für den Beklagten hat.

30) Es ist nicht zu billigen, daß man auch die Einrede der Verjährung als prozeßhindernd annahm; denn hierbei ist die Erwiederung, daß die Verjährung unterbrochen sey, sehr häufig, und Verhandlungen werden daher unvermeidlich. Hat der Gesetzgeber unter diesem Ausdruck die Exceptio litis praescriptae gemeint, (also nicht bloß die Einrede der verjährten Klage), so wäre ein anderer Ausdruck wünschenswerth gewesen.

termins vorgeſchützt werden; es ſind die Originalien der Urkunden, durch welche die Einrede bewieſen werden ſoll, in dem Termine mit vorzulegen, und der Kläger muß bei Strafe des Anerkenntniſſes der Urkunden ſeine Erklärung ſpäteſtens in der Replik angeben. 5) Nach §. 15 muß auch der Kläger auf die Einreden im Replikſatz, und Beklagter auf die Repliken im Duplikſatz ſeine Einlaſſung ſpeziell und punktweiſe bewirken. Die Einlaſſung darf nicht bloß mittelſt bloßer Beziehung auf die einzelnen Worte oder Sätze des gegentheiligen Vortrags abgegeben werden, ſondern in einzelnen für ſich verſtändlichen Sätzen geſchehen. Wenn die Einlaſſung gar nicht oder vorſchriftswidrig abgegeben wird, ſo trifft den Säumigen ohne Weiteres und ohne daß es der Ungehorſamsanklage bedarf, die Strafe des Eingeſtändniſſes (§. 16). 6) Die Gegenbeweisfriſt ſoll von der Zeit der dem Gegentheil mitgetheilten Beweisartikel zu laufen anfangen. Wo die Einreichung oder Mittheilung der Beweisartikel unterbleibt, weil der Hauptbeweis ſich auf andere Weiſe, z. B. durch nachträgliches Geſtändniß, erledigt und auch ein Eliſivbeweis (Gegenbeweis gegen indirecten Gegenbeweis) nicht beabſichtigt ward, ſo hat das Gericht den Anfang der Friſt zur Antretung des indirekten Gegenbeweiſes ausdrücklich feſtzuſetzen (§. 19). Die Einreichung der Fragſtucke ſoll bis zum Schluß des Produktionstermins erlaubt ſeyn. Auf diejenigen Beweis- und Gegenbeweisartikel, über welche der Eid angetragen iſt, ſoll eine ſpezielle Einlaſſung nur in ſoferne erforderlich ſeyn, als ſie dieſelben Thatſachen enthalten, auf welche im erſten Verfahren nicht bereits die nöthige Einlaſſung abgegeben wurde (§. 23). Verſäumt ſich eine Parthei an dem Beweiſe zur Gewiſſensvertretung, oder wird der letzte als unerheblich oder verfehlt verworfen, ſo ſoll damit die Eidesleiſtung ſelbſt nicht für verſäumt oder unzuläſſig geachtet werden, ſondern der Parthei der Rücktritt zum Ende verſtattet ſeyn (§. 23). 7) Die §§. 25—32 beziehen ſich auf die Pu-

blikation der Erkenntnisse; der §. 33 auf die mangelnde Proceßvollmacht bei Einwendung von Rechtsmitteln (es soll durch den Mangel Desertion des Rechtsmittels nicht bewirkt werden). §§. 34—38 betreffen den Suspensiveffekt der Nichtigkeitsbeschwerde. 8) Ueber Streitsreassumtion bestimmt §. 39, daß es, wenn der Anwalt einer Parthei eine mit auf ihre Erben ausgestellte Prozeßvollmacht beigebracht hat, es im Falle des Todes des ursprünglichen Mandanten der Beibringung einer neuen Vollmacht der Erben nicht bedarf. Nach §. 40 hat der Anwalt binnen einer Frist von 4 Wochen, in soferne er sein Mandat nicht aufgibt, die Erben seines Mandanten bei Gericht namhaft zu machen und von diesem eine Erklärung wegen Aufnahme des Rechtsstreites beizubringen. Benennt er die Erben nicht, so ist sein Mandat als aufgegeben zu betrachten, benennt er die Erben, ohne deren Erklärung über Aufnahme des Streits beizubringen, so sind die Erben vom Gerichte zur Erklärung aufzufordern; erfolgt die Erklärung nicht, so wird der Prozeß als aufgenommen angesehen. Wenn die verstorbene Parthei den Prozeß ohne Anwalt führt oder die Vollmacht nicht auf Erben gestellt war, so bleibt es wegen der Reassumtion bei den bisherigen Gesetzen. 9) In Bezug auf die Kosten erklärt §. 45, daß als Regel gelten soll, daß die unterliegende Parthei zur Tragung und Erstattung der Kosten zu verurtheilen ist. Als Gründe der Kostencompensation sollen nur noch angesehen werden: a) der Wechsel der Erkenntnisse der verschiedenen Instanzen; b) die Ableistung eines nothwendigen Eides ohne Unterschied; c) die Zuvielforderung, wenn dieselbe nicht bloße Nebenpunkte und Nebenforderungen auf Früchte, Zinsen zum Gegenstande haben. Auch fällt die Compensation hinweg, wenn der Beklagte das Wenigere unter dem Erbieten zur sofortigen Zahlung sogleich im ersten Termin eingeräumt hat, und der Kläger in der Folge ein Mehreres nicht erweist, in welchem Falle der letz-

tere zur alleinigen Tragung der Koſten zu verurtheilen iſt[31]). —

31) Die Meiningiſche Geſetzgebung des Jahres 1844 hat auch in Bezug auf einzelne Lehren des Civilrechts wichtige Fortſchritte gemacht, z. B. durch das Geſetz vom 11. Mai 1844 über Interceſſion der Frauen, vom 4. Juni 1844 über die Beweiskraft der Schuldverſchreibungen in Quittungen (zur Abſchneidung der unpaſſenden exceptio non numerat. pecun.), vom 6. Juli 1844 über Gewähr der Viehmängel, vom 9. September 1844 über die aus unehelichen Schwächungen entſtehenden Privatanſprüche und Rechte.

(Fortſetzung im nächſten Heft)

Unter der Preſſe befindlich, erſcheint in Kurzem bei dem Verleger des Archivs für Civil. Praxis:

Hepp, Profeſſor in Tübingen, Darſtellung und Beurtheilung der deutſchen Strafrechtsſyſteme ꝛc. Zweite Abtheilung. Die relativen Syſteme. Zweites und Schlußheft: Die Provocations- und die Beſſerungs-, die Coalitions- und die Rechtsſyſteme. Nebſt allgemeiner Einleitung zu Abth. I. Zweite Auflage. gr. 8.

Mittermaier, Geh. Rath und Prof., Das deutſche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Particular-Geſetzbücher und in Vergleichung mit dem engl. und franz. Strafprozeß. Vierte gänzlich neu bearbeitete Auflage in zwei Bänden. Der Erſte Band wird im Mai d. J. fertig werden.

Prof. **Dr. Zöpfl**, Antikritik der vom Hrn. Prof. K. Vollgraff herausgegebenen ſog. kritiſchen Beleuchtung meiner Abhandlung: Ueber das Verhältniß der Beſchlüſſe des deutſchen Bundes zu Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

Dieſe Schrift wird zugleich dazu dienen, das Publikum in den Stand zu ſetzen, die leidenſchaftlichen und partheiiſchen Angriffe zu würdigen, welche gegen die Abhandlung des Verfaſſers in mehreren deutſchen Zeitſchriften durch anonyme Inſerate unternommen worden ſind.